

Keine Geschenke an Kriegsgefangene!

Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung:

Es ist zur Kenntnis gekommen, daß den auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen von Zivilpersonen verbotene Genussmittel und andere Gegenstände zugesteckt werden, darunter sogar auch Geld und Kleidungsstücke, durch welche eine Flucht begünstigt wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß die betreffenden Personen sich der Gefahr schwerer Bestrafung aussetzen; ich verweise auf die §§ 120, 121, 257 des Reichsstrafgesetzbuches.

Zugleich bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Wer an Kriegsgefangene unbefugt Alkohol, Streichhölzer, Feuerzeuge, Geld oder Kleidungsstücke gibt oder ihnen zu deren Beschaffung behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Behörden sind angewiesen, Zuwiderhandelnde erforderlichenfalls sofort in Sicherheitshaft zu nehmen.

Die Bekanntmachung ist vom Oberbefehlshaber in den Marken, dem Generalobersten v. Kessel, erlassen.